

## Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

**Verhandelt am: 28.09.2022**

**Anwesende Stadträte: 14**

**Abwesende Stadträte: 4**

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 20:50 Uhr

### **Anwesend:**

#### Vorsitz

Herr Sebastian Kurz

#### Stadträte

Herr Mathias Auch  
Herr Marc Bubeck  
Herr Adalbert Bund  
Herr Ernst Harrer  
Herr Jörg Harrer  
Herr Jörg Kimmich  
Herr Christoph Mack  
Frau Nadine Madera  
Herr Gunter Schaal  
Frau Pia Schwarz  
Frau Eva Sturm  
Frau Annette Thaler  
Herr Thomas Vater  
Herr Jürgen Weinmann

#### von der Verwaltung

Herr Horst Dieter  
Herr Matthias Hirn  
Frau Veronika Köttgen  
Frau Katja Scherr

#### Schriftführung

Frau Sabine Zalder

### **Abwesend:**

#### Stadträte

Herr Friedemann Alber  
Herr Jugoslav Lukic  
Herr Jürgen Steck  
Herr Dieter Weiler



## Tagesordnung:

- § 1 Fragen und Anregungen aus der Bürgerschaft
- § 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- § 3 Plangebiet "Augärten" in Aichtal-Grötzingen - Vorstellung Erschließungsträger Fa. KBB und Beauftragung
- § 4 Teilumbau und Sanierung Rathaus Aichtal-Aich, Vorstellung des Entwurfs und des Nutzungskonzepts
- § 5 1. Änderung Bebauungsplan "Südliche Riedwiesen" - Aufstellungsbeschluss und Billigung des Entwurfs
- § 6 2. Änderung Bebauungsplan "Häfnerstraße - Talstraße" in Aichtal-Neuenhaus, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
- § 7 Freiwillige Feuerwehr Aichtal - Änderung der Feuerwehrsatzung
- § 8 Genehmigung öffentlicher Protokolle
- § 9 Verschiedenes

## Zur Beurkundung:

**Der Vorsitzende:**  
**Bürgermeister**

**Schriftführerin:**

**Stadträte:**



## § 1

### **Fragen und Anregungen aus der Bürgerschaft**

#### **Bodenrichtwerte**

Ein Bürger bemängelt, dass man bei der Stadtverwaltung keine Auskunft über Bodenrichtwerte mehr bekommt. Er erwartet von dieser jedoch Listen und Pläne. Der Gutachterausschuss arbeitet in seinen Augen schlampig. Gerade der älteren Bevölkerung sollte man hier Unterstützung geben. Er selbst hat wahrlich besseres zu tun als sich mühevoll alles zusammenzusuchen.

Bürgermeister Kurz verweist auf den entsprechenden Link auf der Homepage der Stadt. Über diesen kommt man zu den entsprechenden Informationen. Für Auskünfte ist der Gutachterausschuss zuständig. Er bittet, sich an diesen zu wenden.

## § 2

### **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**

Bürgermeister Kurz gibt bekannt, dass in der unmittelbar dieser öffentlichen Sitzung vorausgegangenen nichtöffentlichen Sitzung Frau Alexandra Sochor für die Besetzung der Pressestelle gewählt wurde. In der letzten Sitzung vor der Sommerpause wurde beschlossen, dem Landkreis die Mehrzweckhalle Grötzingen nicht für die Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen.

## § 3

### **Plangebiet "Augärten" in Aichtal-Grötzingen - Vorstellung Erschließungsträger Fa. KBB und Beauftragung**

Jeder Stadtrat erhielt zu diesem Tagesordnungspunkt die Vorlage Nr. 158/2022, die diesem Protokoll beigelegt ist.

Im Mai 2021 wurde der Bebauungsplan „Augärten“ zur Rechtskraft gebracht. Dieser Bebauungsplan ersetzt den Plan aus dem Jahr 1936, dessen Inhalte nicht realisiert wurden. Der Planbereich wird begrenzt durch die Nürtinger Straße, die Straße Am Weiherbach und durch die Schulstraße, deren südliche Siedlungsfläche ebenfalls noch im Geltungsbereich liegt.

Durch den Bebauungsplan wird unter anderem eine neue Siedlungsfläche nördlich der Weiherbachschule im Bereich der vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über eine neue Verkehrsfläche von der Nürtinger Straße her. Insgesamt soll in diesem Bereich ein allgemeines Wohngebiet mit sechs Baugrundstücken entstehen, die für die Errichtung von Einzel- oder Doppelhäusern geeignet sind. Im Bereich Nürtinger Straße/Weiherbach wäre ein Geschosswohnungsbau möglich.

Zwischenzeitlich konnte geklärt werden, dass die Planungen zur Umwandlung der Weiherbachschule in einen Schul- und Betreuungsstandort mit dem vorhandenen Planungsrecht



möglich sind. Daher steht fest, dass der Bebauungsplan in der vorliegenden Form umgesetzt werden kann.

Nach der Herstellung des Planungsrechts stehen als nächster Schritt die Erschließung und die Ordnung der Besitzverhältnisse an. Die Verwaltung schlägt vor, diesen Prozess durch einen externen Erschließungsträger ausführen zu lassen. Die Leistungen eines solchen Erschließungsträgers sind neben der Durchführung von Eigentümergesprächen zum Grunderwerb beispielsweise die Projektsteuerung, die Abwicklung der Bauausführung oder die Mitwirkung bei der Ausschreibung der Erschließungsbeiträge aber auch die Abwicklung der Ablösung kommunaler Beiträge.

Durch die Beauftragung eines Erschließungsträgers wird die Maßnahme vollständig außerhalb des kommunalen Haushaltes abgewickelt. Die Modalitäten hierzu werden durch einen städtebaulichen Vertrag festgelegt, der zu einem späteren Zeitpunkt Inhalt der Beratungen im Gemeinderat sein wird.

Die Stadtverwaltung ging auf zwei mögliche Erschließungsträger zu und ließ sich die Leistungen anbieten. Deutlich günstigste Bieterin ist die Firma KBB aus Baden-Baden. Die zu erwartenden Kosten, die aber vollständig über das Projekt abgerechnet werden können, belaufen sich, abhängig von der Realisierungsdauer und dem Ergebnis der Vergabe der Tiefbauarbeiten, auf circa 50.000 €.

Die Firma KBB ist der Stadtverwaltung auf Grund ihrer Tätigkeit in umliegenden Kommunen bekannt und besitzt die notwendigen Schlüsselqualifikationen für die erfolgreiche Umsetzung.

Frau Berner stellte sich und ihre Firma dem Ausschuss für Umwelt und Technik vor und beschreibt die mögliche Projektabwicklung. Die Erschließungsanlage wird unentgeltlich ins Eigentum der Stadt übergeben und wird daher brutto bezahlt und abgerechnet. Die Beitragsveranlagungen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden gemäß den Vereinbarungen abgelöst, Stadt und Eigentümer erhalten entsprechende Nachweise.

Stadtbaumeister Hirn erklärt, dass die Kosten vom Projekt getragen werden und die Abwicklung über ein Treuhandkonto erfolgen wird. Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt die Vergabe an die Firma KBB. Sollte der Gemeinderat dieser Beschlussempfehlung folgen, werden entsprechende Gespräche geführt und der städtebauliche Vertrag ausgearbeitet.

Stadtrat Kimmich spricht den vorliegenden Bebauungsplan aus dem Jahr 2020 an. Herr Hirn erklärt, dass die Flächen für den Allgemeinbedarf hier lila eingezeichnet sind. Bei der Weierbachschule ist ein Erweiterungsbau vorgesehen. Die hierfür vorgesehene Fläche ist ausreichend. Die Stadt muss dafür allerdings auch Grundstücke erwerben.

Stadtrat Bund erkundigt sich, ob zuerst der Auftrag an die Firma KBB vergeben wird und man dann erst ein Angebot bekommen wird. Dies ist, so Herr Hirn, nicht der Fall. Das Angebot liegt bereits vor. Lediglich der Vertrag muss noch ausgearbeitet werden. Dieser städtebauliche Vertrag hat nichts mit dem Finanziellen zu tun sondern enthält vor allem, wie genau das Projekt abgewickelt werden soll.

Stadtrat Kimmich interessiert, wer die Grundstücke erwerben wird. Herr Hirn erklärt, dass dies, wie auch beim Baugebiet Südliche Riedwiesen, der Erschließungsträger, also die Firma KBB, sein wird.



Abschließend fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

## **B e s c h l u s s :**

Mit der Erschließungsträgerschaft für das Plangebiet „Augärten“ wird die Firma KBB aus Baden-Baden beauftragt.

### **§ 4**

#### **Teilumbau und Sanierung Rathaus Aichtal-Aich, Vorstellung des Entwurfs und des Nutzungskonzepts**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 124/2022, die diesem Protokoll beigelegt ist.

Bürgermeister Kurz begrüßt bei diesem Tagesordnungspunkt Architekt Hartmut Weber vom Büro „inartweb“

Einleitend stellt er fest, dass alle Beteiligten sich darüber einig sind, dass das Rathaus Aich saniert werden muss. Gemeinderat und Verwaltung machten sich viele Gedanken hierüber. Verwaltungsintern stimmte man sich ab, dass die Sanierung in verschiedenen Stufen erfolgen muss. Der erste Schritt hierfür war die Ausgliederung des Bauamts. Der nächste wird die Unterbringung der Kämmerei im Gebäude Schulstraße 21 sein. Danach kann die Sanierung des Erdgeschosses des Rathauses erfolgen und daran anschließend die Sanierung des Obergeschosses. Der letzte Schritt wird die Erweiterung des Rathauses auf dem Grundstück Waldenbucher Straße 34 sein. Dann können alle Verwaltungseinheiten wieder zusammengeführt werden. Bürgermeister Kurz betont, dass man kein protziges sondern ein funktionsfähiges Rathaus möchte.

Das Rathaus in Aichtal-Aich in der Waldenbucher Straße wurde in den sechziger Jahren errichtet. Zu diesem Zeitpunkt wurde das Gebäude für die Aufnahme einer Verwaltungseinheit konzipiert, die für den damals eigenständigen Ort Aich mit seiner damaligen Einwohnerzahl ausreichend war. Darüber hinaus wurden Teile des Gebäudes als Feuerwehrgerätehaus und als Apotheke genutzt.

Zwischenzeitlich ist die Stadt Aichtal mit ihren drei Stadtteilen auf 10.000 Einwohner gewachsen. Zudem müssen inzwischen zahlreiche zusätzliche Aufgaben von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung bearbeitet werden. Die Umwandlung einzelner Bereiche zu Verwaltungszwecken und kleinere Erweiterungsbau- und Umbauarbeiten haben in der Vergangenheit kurzfristig die Raumsituation im Rathaus entspannen können. Derzeit ist aber ein bürgerorientiertes modernes Arbeiten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen die an Arbeitsplätze zu stellen sind nicht beziehungsweise nur sehr eingeschränkt möglich. So gibt es beispielsweise keine Barrierefreiheit, kein richtiges Bürgerbüro, Arbeitsplätze befinden sich in Teeküchen oder Abstellräumen oder auch gibt es keinen ausreichend dimensionierten Saal für Gemeinderatssitzungen.

Mit der Erstellung der ersten Konzeptentwürfe wurde das örtliche Planungsbüro „inartweb“ beauftragt. Zielsetzung dieser Arbeiten war das Aufzeigen eines Lösungsansatzes für einen attraktiven und barrierefreien Zugangsbereich. Darüber hinaus die Schaffung eines Bürgerbüros im eigentlichen Erdgeschoss im Bereich des Hauptzugangs. Damit verbunden ist die



Bündelung des Einwohnermeldeamtes und des Sozialamtes an einer zentralen Stelle. Für die weiteren vorhandenen Räume soll ein tragfähiges Nutzungskonzept entwickelt werden.

Architekt Weber stellt nun die Entwurfsplanung im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates vor. Das vorliegende Konzept umfasst nicht nur die notwendigen Eingriffe in die Grundrisse - sondern ein Gesamtkonzept für den Umbau und für die Sanierung dieses Geschosses. Herr Weber stellt fest, dass das Rathaus eine eigenwillige Struktur hat, die es wert ist, Geld zu investieren. Mit der Sanierung muss das Gebäude ins 21. Jahrhundert gebracht werden. Im Foyer sollte man sich gerne aufhalten, deshalb sollte es insgesamt heller gestaltet werden, beispielsweise durch die Öffnung von Wänden. Außerdem muss die Akustik dort optimiert werden. Möglich wäre eine flexible Belegung von Räumen. Das Material sollte möglichst einfach gehalten werden. Er schlägt neben der Deckenbeleuchtung auch Stehleuchten an den Arbeitsplätzen vor. Von außen plant er keine Veränderungen.

Bürgermeister Kurz dankt Herrn Weber für dessen Ausführungen. Räume werden bereits heute schon flexibel belegt durch beispielsweise Arbeitsplatzsharing. Begrüßenswert ist es, dass die Arbeitsatmosphäre verbessert werden soll. Dadurch werden auch das Arbeitsergebnis sowie die Bürgerfreundlichkeit noch besser. Ganz wichtig ist es auch, ein Bürgerbüro zu schaffen und das Einwohnermeldeamt nach oben zu holen sowie die Zentrale in den Eingangsbereich zu verlegen.

Stadtbaumeister Hirn betont das Potenzial, das dieses Gebäude hat und verweist nochmals auf die modulare Vorgehensweise. Er betont, dass jetzt nicht der Erweiterungsbau auf dem Grundstück Waldenbucher Straße 34 fixiert werden soll. Auch wird nicht über die Pläne beschlossen. Diese stellen nur ein Entwicklungskonzept vor. Alles Weitere liegt in der Entscheidung des Gemeinderats. Mit dem heutigen Beschluss soll der Prozess lediglich gestartet werden.

Stadtrat Bund ging von einem Glasverbau im jetzigen Eingangsbereich aus, er begrüßt jedoch auch die vorgeschlagene Lösung. Allerdings ist der Zugang für Rollstuhlfahrer weit, da diese erst einmal die Kirchstraße bewältigen müssen.

Herr Weber stimmt ihm hier zu. Allerdings ist auf den oberen Parkplätzen deshalb ein Behindertenparkplatz angedacht. Sollte diese Lösung nicht für ausreichend befunden werden, muss über einen Aufzug nachgedacht werden.

Stadtrat Bund interessiert, ob Fußböden und Decken erneuert werden sollen. Herr Weber bestätigt dies, mit Ausnahme des Fußbodens im Foyer, der erhalten werden soll. Bei ihm handelt es sich um einen Zeitzeugen.

Stadtrat Bund erkundigt sich, ob er richtig verstanden hat, dass für die Sanierung des Erdgeschosses eine Million Euro und für das Obergeschoss eine halbe Million Euro veranschlagt sind. Herr Weber bestätigt auch dies, verweist allerdings auf mögliche Kostensteigerungen. Herr Hirn ergänzt, dass der Eingriff in das Obergeschoss deutlich geringer ist.

Auf Nachfrage von Stadtrat Bund erläutert Herr Hirn, dass die Erschließung eines eventuellen Anbaus auf dem Grundstück Waldenbucher Straße 34 berücksichtigt wird. Hierfür stehen die gesamten drei Ebenen zur Verfügung.



Stadtrat J. Harrer vermutet, dass der Gemeinderat sich über das Rathaus noch viele Gedanken machen muss. Er spricht die Zahl der Arbeitsplätze an. Laut Herrn Weber hat man bisher im Erdgeschoss 16 Arbeitsplätze, schaffen könnte man 20.

Stadträtin Sturm hält es für wichtiger, zuerst über die Kämmerei zu sprechen und dafür zu sorgen, dass diese so schnell wie möglich in die Schulstraße umziehen kann.

Bürgermeister Kurz erklärt, dass der Gemeinderat diesem Umzug bereits zustimmte und die Räume dort jetzt gerichtet werden sollen. Sobald die Kämmerei umgezogen ist, kann mit dem Rathaus begonnen werden.

Stadträtin Sturm stellt fest, dass für das Gebäude Schulstraße 21 noch keine Pläne vorgelegt wurden. Herr Hirn erklärt, dass dort mit ersten Arbeiten bereits begonnen wurde. Morgen wird ein Gespräch mit der Denkmalschutzbehörde stattfinden.

Stadtrat Bubeck interessiert, ob kein Windfang als Schutz vor der Kälte geplant wurde. Herr Weber erkundigt sich, ob dies ein Thema ist.

Stadtrat Kimmich hält das Konzept für schlüssig. Er bedauert jedoch, dass er darüber erst seit einer Woche informiert ist. Er ging lediglich von einer Verglasung und einem behindertengerechten Zugang aus. Für die Schulstraße 21 wurden 200.000 Euro veranschlagt. Seiner Ansicht nach sollte dort das Sachgebiet Betreuung, Bildung, Kultur untergebracht werden. Eine wichtige Frage ist für ihn, wann alle Ämter wieder ins Rathaus zurückkommen. Den Beschlussvorschlag der Verwaltung hält er für unglücklich. Er erinnert daran, dass die Stadt auch noch andere Projekte zu stemmen hat, deshalb ist es wichtig, die Finanzierung zu kennen. Er tut sich im Moment schwer, für dieses Vorhaben den Startschuss zu geben.

Stadtrat Schaal hält den Umbau und die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse im Rathaus für dringend notwendig. Ihn interessiert, ob während des Umbaus der Betrieb im Obergeschoss des Rathauses weiterläuft. Außerdem möchte er wissen, ob Fassade und Fenster nicht erneuert werden sollen.

Herr Weber erklärt dazu, dass in die Fassade nicht eingegriffen werden soll. Eine energetische Sanierung ist erst für 2025 angedacht.

Angesichts der verschiedenen Fragen erinnert Bürgermeister Kurz daran, dass Anfang des Jahres 2022 der Baubeschluss für die Sanierung der Schulstraße 21 gefasst wurde. Dabei wurde eine Kostenobergrenze von 250.000 Euro festgelegt. Noch nicht endgültig beschlossen wurde, welches Amt dort einzieht. Die Fertigstellung des Campus Weiherbach ist für 2028 geplant.

Hauptamtsleiterin Scherr ergänzt, dass es sinnvoll ist, die Kämmerei in die Schulstraße umziehen zu lassen. Dort gibt es momentan neun Beschäftigte, mit dem Auszubildenden wären es dann zehn. Insgesamt gibt es dort 12 Arbeitsplätze. Das Sachgebiet Betreuung, Bildung, Kultur hat nur 5 Beschäftigte. Es müsste dann also noch ein zusätzlicher Bereich dort hin. Organisatorisch macht das keinen Sinn. Deshalb sollte man sich von diesem Gedanken verabschieden. Die Arbeitsplätze sollten maximal besetzt werden. Mit der Kämmerei ein ganzes Amt dort unterzubringen ist richtig und sinnvoll. Sie verweist darauf, dass hierüber bereits in einer der letzten Sitzungen berichtet wurde.



Auf die Frage von Stadtrat Kimmich, wann Bauamt und Kämmerei dann wieder zurück ins Rathaus kommen, antwortet Bürgermeister Kurz fälschlicherweise, dass dies nach der Sanierung des Obergeschosses der Fall sein wird. Er korrigiert sich aber sofort dahingehend, dass dies dann der Fall sein wird, wenn der gesamte Prozess abgeschlossen sein wird.

Stadträtin Schwarz findet, dass diese Aussage dem widerspricht, dass für den Anbau an das Rathaus kein zeitlicher Druck besteht. Sie hat große Bedenken, für einen Anbau fünf Millionen Euro auszugeben und tut sich schwer, hierfür zu stimmen. Sie kann deshalb einem Erweiterungsbauprojekt vorab nicht zustimmen. Hier muss zuerst die Finanzierung geklärt sein.

Stadtbaumeister Hirn stellt fest, dass das neue Feuerwehrmagazin sowie der Campus Weiherbach im Raum stehen und finanziert werden müssen. Auch deshalb kann sich die Stadt einen vollständigen Rathausneubau nicht leisten. Da aber die Situation der Stadtverwaltung unbedingt verbessert werden muss, schlägt diese den modularen Umbau vor, der mit relativ geringen Mitteln zu verwirklichen wäre. Ein Neubau wäre deutlich teurer. Herr Hirn erklärt mit Nachdruck, dass es sich um minimalistische Eingriffe handelt. Sobald man wieder über Finanzmittel verfügt, kann neu entschieden werden, ob man sich für einen Rathausanbau entscheidet.

Für Stadtrat Kimmich macht es keinen Sinn, den ersten Schritt ohne den zweiten zu machen.

Stadtrat J. Harrer kann dem zustimmen, möchte aber über den Beschlussvorschlag Nr. 3 erst zu gegebener Zeit abstimmen. Die Stadträtinnen Schwarz und Sturm schließen sich dem an.

Herr Hirn betont nochmals, dass nach Abschluss der ersten Bausteine der zeitliche Druck für einen Erweiterungsbauprojekt stark abnimmt. Die Realisierung dieser Erweiterung kann dann in Abstimmung mit anderen notwendigen Projekten und der finanziellen Situation erfolgen beziehungsweise zeitlich neu ausgerichtet werden. Jetzt soll der Gemeinderat keinen Baubeschluss fassen, sondern lediglich der Zielabsicht zustimmen.

Stadtrat Kimmich spricht sich durchaus für eine langfristige Zusammenführung der Verwaltungseinheiten aus, allerdings sind fünf Millionen Euro hierfür sehr viel. Auch er möchte hierüber heute noch nicht entscheiden.

Stadtrat Bubeck hält den Beschlussvorschlag der Verwaltung ausdrücklich für richtig. Er hat den Blick aufs Ganze. Und natürlich kann der Anbau erst verwirklicht werden, wenn hierfür Finanzmittel zur Verfügung stehen. Wichtig ist aber, dass das Ziel festliegt.

Herr Hirn bestätigt, dass genau dies die Absicht der Verwaltung ist. Man schlägt hier dem Gemeinderat die so oft geforderte ganzheitliche Lösung vor.

Trotzdem möchte Stadträtin Schwarz dem Beschlussvorschlag Nr. 3 nicht zustimmen sondern diesen nur zur Kenntnis nehmen. Herr Hirn wendet ein, dass man so nicht arbeiten kann.

Auch Bürgermeister Kurz legt den Stadträten dringend ans Herz, diesem Fahrplan zuzustimmen. Nochmals betont er, dass es sich hierbei lediglich um ein Konzept handelt. Über die einzelnen Bauabschnitte entscheidet der Gemeinderat jedes Mal gesondert. Es wird heute nicht über eine Ausgabe von fünf Millionen Euro für einen Rathausanbau entschieden. Er



macht deutlich, dass er es auch seinen Mitarbeitern schuldig ist, ihnen eine Perspektive zu bieten.

Für Stadtrat Bund ist ein Fahrplan unumgänglich. Jede Firma macht dies so. Man muss wissen, wo man hin will. Schließlich erwarb man das Gebäude Waldenbucher Straße 34 ausdrücklich, um es für einen Rathausanbau zu verwenden. Deshalb stimmt er dem Verwaltungsvorschlag voll und ganz zu.

Bürgermeister Kurz versichert nochmals, dass der Gemeinderat in alle Schritte eingebunden wird und diese im Gemeinderat beraten werden.

Stadtrat Kimmich ist es wichtig, einmal ganz deutlich zu sagen, dass heute darüber beschlossen werden soll, für das Rathaus sieben bis acht Millionen Euro auszugeben, völlig unabhängig davon, in welcher Zeit. Heute soll mit dem Beschluss der erste Schritt gemacht werden, der Anbau wird dann der letzte Schritt sein. Er ist ungehalten darüber, dass dies in aller Öffentlichkeit besprochen werden soll. Ihm ist unangenehm, darüber in öffentlicher Sitzung zu diskutieren. Man hätte unbedingt nichtöffentlich vorberaten müssen.

Bürgermeister Kurz erwidert, dass von diesem Thema keinerlei persönliche Belange betroffen sind, es also keine Rechtfertigung für eine nichtöffentliche Beratung gibt, sondern, ganz im Gegenteil, die Bevölkerung ein Recht auf diese Informationen hat. Die Bevölkerung interessiert dieses Thema durchaus.

Stadträtin Thaler macht einen Kompromissvorschlag und regt folgende Formulierung an: Dem Konzept der mittelfristigen abschnittswisen Modernisierung...wird zugestimmt.

Dieser Vorschlag wird im Gemeinderat allgemein begrüßt, Bürgermeister Kurz stellt ihn deshalb zur Abstimmung. Über alle drei Beschlussvorschläge wird gesondert abgestimmt.

Der Gemeinderat fasst folgenden einstimmigen

### **B e s c h l u s s :**

Die Entwürfe des Büros „inartweb“ für das Rathaus in Aichtal-Aich zur Umgestaltung des Erdgeschosses und der Freianlagen zum Kirchweg hin sowie die Schaffung eines Bürgerbüros werden zur Kenntnis genommen.

Bei einer Enthaltung fasst der Gemeinderat folgenden ansonsten einstimmigen

### **B e s c h l u s s :**

Der temporären Auslagerung der Finanzverwaltung in das Gebäude Schulstraße 21 wird zugestimmt.

Mit 12 Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und einer Enthaltung fasst der Gemeinderat folgenden

### **B e s c h l u s s :**



Dem Konzept der mittelfristigen, abschnittswisen Modernisierung und langfristigen Erweiterung des Rathauses in Aichtal – Aich wird zugestimmt. Die Entscheidung über die Durchführung der jeweiligen Bauabschnitte wird im Rahmen der Haushaltsberatungen getroffen.

## § 5

### 1. Änderung Bebauungsplan "Südliche Riedwiesen" - Aufstellungsbeschluss und Billigung des Entwurfs

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 151/2022. Sie ist diesem Protokoll beigelegt.

Für das Flurstück Nr. 3452 liegt ein Bauantrag für die Erstellung einer Tankstelle vor. Das Vorhaben ist am südlichen Rand des Gewerbegebietes „Südliche Riedwiesen“ direkt an der Zufahrt in das Gebiet geplant und liegt damit verkehrstechnisch günstig. Geplant ist ein Tag- und Nachtbetrieb.

Für den Betrieb der geplanten Tankstelle kann das im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Südliche Riedwiesen“ festgesetzte Emissionskontingent tagsüber nachgewiesen werden. Es ist jedoch auch ein Nachtbetrieb der Tankstelle geplant, bei dem es rechnerisch zu einer Überschreitung des Emissionskontingents kommt. Zur Ermöglichung des Tankstellenbetriebes muss das im Bebauungsplan festgesetzte Emissionskontingent angepasst werden, jedoch so, dass die Flächenverträglichkeit des gesamten Gewerbegebietes weiterhin gewahrt ist.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist eine veränderte Verteilung der Emissionskontingente in zwei Teilbereichen des Gewerbegebietes. Die Flächenverträglichkeit des Gewerbegebietes gegenüber umgebenden Nutzungen soll insgesamt betrachtet beibehalten werden.

Herr Hirn gibt einen kurzen Rückblick, wie es zu der Festsetzung im Bebauungsplan kam. Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass die Firma Aldi sich im Gebiet Südliche Riedwiesen ansiedelt. Das ist nun aber überholt, Aldi hat keine Expansionspläne mehr, deshalb kann das festgesetzte Emissionskontingent anders verteilt werden. Die für Aldi vorgesehene Fläche befindet sich zwischenzeitlich bereits in der Vermarktung. Er versichert, dass sich für die umliegenden Anwohner in den Wohngebieten keine Nachteile in Form zusätzlicher Lärmbelastung ergeben. Dies ist gutachterlich belegt.

Weitere Änderungen gibt es nicht. Durch die Änderung des Emissionskontingentes in zwei Teilbereichen werden die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt. Insbesondere soll die Flächenverträglichkeit des gesamten Gebietes gewahrt bleiben. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren liegen damit vor.

Die Festlegung der neuen Emissionskontingente für das Flurstück Nr. 3452 erfolgt so, dass nun von der Genehmigungsfähigkeit des Nachtbetriebes der Tankstelle auszugehen ist. Damit die Flächenverträglichkeit für das Gesamtgebiet eingehalten wird, muss im nördlichen Teilbereich das Kontingent reduziert werden. Hier war bislang das höchste Kontingent festgesetzt.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

### B e s c h l u s s:



- 1 Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Südliche Riedwiesen“, rechtskräftig seit 30.10.2019 wird im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB geändert. Die Bezeichnung der Planänderung lautet „Gewerbegebiet Südliche Riedwiesen - 1. Änderung“. Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der zeichnerische Teil des Planentwurfes in der Fassung vom 15.08.2022.
- 2 Der Planentwurf für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Südliche Riedwiesen - 1. Änderung“ in der Fassung vom 15.08.2022 wird gebilligt.
- 3 Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer Planauslegung nach §3 Abs.2 BauGB durchgeführt.

## § 6

### **2. Änderung Bebauungsplan "Häfnerstraße - Talstraße" in Aichtal-Neuenhaus, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

Jeder Stadtrat erhielt zu diesem Tagesordnungspunkt die Vorlage Nr. 156/2022. Auf die darin enthaltenen Informationen wird verwiesen.

Am 30.03.2022 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Häfnerstraße - Talstraße - 2. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB gefasst und den Entwurf der Planung in der Fassung vom 14.03.2022 gebilligt.

Ziel der Planung ist die Schaffung von seniorenrechtlichem Wohnen im Innenbereich von Neuenhaus. Durch den Bebauungsplan soll eine städtebaulich geordnete Neuordnung und innerörtliche Nachverdichtung auf dem Flurstück Nr. 593 gewährleistet werden. Herr Hirn erklärt, dass sich im Zuge der Projektplanungen herausstellte, dass die überbaubare Grundstücksfläche etwas vergrößert werden muss, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung und die zulässigen Höhen. Da die artenschutzrechtliche Prüfung bereits fünf Jahre alt war, fand eine erneute Prüfung statt. Sie ergab keine Probleme. Die Verhandlungen zwischen dem Bauherrn und dem Träger der Einrichtung befinden sich in der Endphase, es ist deshalb nun bald mit einer Realisierung zu rechnen.

Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Zeit vom 22.04.2022 bis zum 25.05.2022 öffentlich ausgelegt. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Die Ergebnisse sind der Vorlage zu entnehmen. Raumordnerische und raumplanerische Belange sind nicht berührt.

Stadtrat J. Harrer begrüßt, dass nun in Neuenhaus eine Einrichtung für Aichtaler Senioren geschaffen wird. Bedauerlich ist dennoch, dass im Vergleich zum ersten Bebauungsplanentwurf Teile des Gehwegs für den großen Baukörper geopfert werden mussten. Er erkundigt sich nach der Ableitung des Oberflächenwassers.

Herr Hirn erklärt, dass dies in die Aich eingeleitet wird, das Schmutzwasser in den Kanal in der Häfnerstraße. Er bemerkt jedoch, dass dies nicht Thema der Bauleitplanung ist.



Stadträtin Madera erkundigt sich, ob es richtig ist, dass dort nur eine Tagespflege und betreutes Wohnen entstehen, jedoch kein Pflegeheim. Herr Hirn bestätigt dies. Im allgemeinen Wohngebiet wäre dies nicht zulässig.

Auf Nachfrage von Stadträtin Madera erklärt Herr Hirn, dass der Erdmassenausgleich aus dem Abfallkreislaufgesetz resultiert ist. Demnach müsste Aushub auch wieder dort verteilt und verbaut werden, wo er anfällt. Dies ist hier jedoch nicht möglich.

Stadträtin Madera erkundigt sich, ob das dort vorhandene Hochwassergebiet für die Senioreneinrichtung kritisch werden könnte. Herr Hirn erklärt, dass nur Teilbereiche im HQ100-Gebiet liegen. Dies wird entsprechend berücksichtigt und hochwasserangepasst gebaut. Die Überflutungstiefen sind hier, so der Stadtbaumeister, beherrschbar.

Abschließend fasst der Gemeinderat bei einer Gegenstimme folgende ansonsten einstimmige

### **Beschlüsse:**

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden vorgetragene Stellungnahmen entsprechend den beiliegenden Stellungnahmen der Verwaltung und Planer vom 19.09.2022 berücksichtigt.
2. Den übrigen vorgetragenen Stellungnahmen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend den beiliegenden Stellungnahmen der Verwaltung und Planer vom 19.09.2022 nicht entsprochen.
3. Der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellte Bebauungsplan „Häfnerstraße - Talstraße - 2. Änderung“ in der Fassung vom 14.03.2022/19.09.2022 wird nach § 10 BauGB i.V. mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan „Häfnerstraße - Talstraße - 2. Änderung“ in der Fassung vom 14.03.2022/19.09.2022 wird gebilligt.

### **§ 7**

#### **Freiwillige Feuerwehr Aichtal - Änderung der Feuerwehrsatzung**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 157/2022, die diesem Protokoll beigelegt ist.

Im März 2022 wurde die derzeit wirksame Feuerwehrsatzung vom Gemeinderat beschlossen. Der dazu vorgeschaltete Prozess musste auf Grund der anstehenden Hauptversammlung – für deren Durchführung eine fortgeschriebene Satzung notwendig war - leider sehr verkürzt zum Abschluss gebracht werden. Dadurch ergaben sich im Nachgang weitere Inhalte der Satzung, deren Anpassung durch eine weitere Änderung vorgenommen werden sollte.

Im Wesentlichen sind dies neben redaktionellen Änderungen die Probezeit, Beendigung des Dienstes, Organisation der Altersabteilung, Musikabteilung, Ehrenmitglieder, Organe, Kommandant, Ausschüsse und Wahlen.



Die geänderten Inhalte sind in dem der Vorlage beigefügten Satzungsentwurf in Gelb hinterlegt.

Der Entwurf der Satzung wurde durch den Feuerwehrausschuss erarbeitet und mit der Stadtverwaltung abgestimmt. Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden insbesondere bezüglich der durchzuführenden Wahlen und der Bestellung eines Vertreters der Altersabteilung bestehende Unstimmigkeiten beseitigt.

Stadtrat E. Harrer weist auf einen redaktionellen Fehler in § 14 Absatz 10 hin. Er wird entsprechend korrigiert.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

## **B e s c h l u s s:**

Der Entwurf der geänderten Feuerwehrsatzung wird gebilligt und wie nachstehend als Satzung beschlossen.

## **S A T Z U N G**

### **Feuerwehrsatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes beschließt der Gemeinderat am 28.09.2022 folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Aichtal, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Aichtal ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

In Aich  
In Grötzingen  
In Neuenhaus

2. den Altersabteilungen

In Aich  
In Grötzingen  
In Neuenhaus

3. der Jugendfeuerwehr und

4. der Musikabteilung in der Einsatzabteilung Grötzingen als Spielmanns- und



Fanfarenzug.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2.13 der Hauptsatzung beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

## **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens zehn Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Probe. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann verkürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Per-



son eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen im Sinne des § 11 Abs. 4 FwG kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten persönlich verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

### **§ 3a Aufnahme auf Probe**

(1) Die Probezeit dauert zwölf Monate.

(2) Über das Ende der Probezeit entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss ist zu hören.

(3) In der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige

1. einen Grundausbildungslehrgang (Truppmann Teil 1) und einen Sprechfunker-Lehrgang erfolgreich abschließen,
2. an einer Tauglichkeitsuntersuchung nach G 26.3 teilnehmen,
3. an mehr als 50 % der nach Dienstplan anberaumten Dienste seiner Abteilung teilnehmen und
4. sich als geistig und charakterlich geeignet zeigen.

(4) Der Feuerwehrausschuss kann die Probezeit verlängern, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. Der Abteilungsausschuss ist zu hören.

(5) Ist der Feuerwehrausschuss der Auffassung, dass auch eine Verlängerung der Probezeit nicht dazu führt, dass der Feuerwehrangehörige den Anforderungen des Feuerwehrdienstes gerecht werden wird, so gilt die Probezeit als nicht bestanden. Der Abteilungsausschuss ist zu hören.

### **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr



1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene sowie der Abteilungsausschuss sind vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.



(7) Der Dienstausweis, die Dienstkleidung und die Ausrüstungsgegenstände sind unaufgefordert sofort abzugeben.

(8) Bei Nichtabgabe der in Absatz 7 genannten Gegenstände werden diese in Rechnung gestellt.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.



(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

## **§ 6 Altersabteilung**

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen. Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige der Musikabteilung übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben. Der Abteilungsausschuss ist zu hören.

(3) Die Leiter der Altersabteilungen und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Abteilungsausschusses zu der Wahl durch den Abteilungskommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Abteilungsausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Abteilungskommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.



(6) Der Vertreter der Altersabteilungen wird von den Angehörigen aller Altersabteilungen gemeinsam auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses vom Feuerwehrkommandanten bestellt.

(7) Der Vertreter der Altersabteilungen unterstützt die Leiter der Altersabteilungen bei ihrer Tätigkeit, unterrichtet sie über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und vertritt die Interessen der Altersabteilungen im Feuerwehrausschuss.

## **§ 7 Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus einer gemeinsamen Jugendgruppe.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugend-



feuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

## **§ 8 Musikabteilung**

(1) In die Musikabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
5. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 3 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. aus der Musikabteilung ausscheidet,
2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.

(3) Der Leiter der Musikabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Abteilungsausschuss zu der Wahl durch den Abteilungskommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Abteilungsausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Abteilungskommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Musikabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.



(5) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 Feuerwehrgesetz und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie

1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und
4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen.

(6) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

(1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

(2) Der Feuerwehrausschuss wird ermächtigt eine Ehrenordnung zu erlassen. Sie regelt Ehrungen der Feuerwehrangehörigen durch die Stadt Aichtal.

## **§ 10 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. der Feuerwehrkommandant,
2. die Abteilungskommandanten,
3. die Leiter der Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung,
4. der Vertreter der Altersabteilungen,
5. der Feuerwehrausschuss,
6. die Abteilungsausschüsse,
7. die Hauptversammlung und
8. die Abteilungsversammlungen.

## **§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter**

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant.

(2) Der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.



(2a) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder eines Stellvertreters kann die Amtszeit für die Nachfolge verkürzt werden.

(3) Die Wahlen des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertreter. Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilungen sowie der Kassenverwalter und der Gerätewarte zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten und
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.



Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Existieren mehrere Stellvertreter, so ist die Reihenfolge der Stellvertretung festgelegt.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie Absatz 12 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 11 und 12 entsprechend.

## **§ 12 Unterführer**

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
1. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## **§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart**

(1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Pressesprecher werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.



(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Feuerwehrkommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.

(6) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

## § 14

### Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus neun auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Auf die Einsatzabteilungen Aich, Grötzingen und Neuenhaus entfallen jeweils drei Mitglieder. Die Einsatzabteilung wählt die auf die Einsatzabteilung entfallenden Mitglieder in ihrer Abteilungsversammlung.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglieder außerdem an:

1. der bzw. die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
2. die Abteilungskommandanten und
3. der Leiter der Jugendfeuerwehr.

(3) Dem Feuerwehrausschuss gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Schriftführer,
2. der Kassenverwalter,
3. der Pressesprecher und
4. der Vertreter der Altersabteilungen,

sofern sie nicht als ordentliches Mitglied in den Feuerwehrausschuss gewählt wurden.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.



(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zu zustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend hinzuziehen.

(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden und je sechs gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Dem Abteilungsausschuss gehört als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten an.

Den Abteilungsausschüssen gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder an

der Schriftführer,  
der Kassenverwalter,  
der Leiter der Altersabteilung und  
der Leiter der Musikabteilung,

sofern sie nicht als ordentliches Mitglied in den Abteilungsausschuss gewählt wurden.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

(10) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses und der Abteilungsausschüsse gelten § 17a Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **§15**

### **Ausschüsse bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen**

(1) Bei den Altersabteilungen und der Musikabteilung können Ausschüsse gebildet werden. Den Vorsitz haben die jeweiligen Leiter der Abteilungen. Der Vertreter der Altersabteilungen ist zu den Sitzungen der Ausschüsse der Altersabteilung einzuladen.

(2) Für die Jugendfeuerwehr gilt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Aichtal.



(3) Für die Ausschüsse nach Absätzen 1 und 2 gelten § 14 Absätze 4 bis 8 sowie Absatz 10 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

## § 16

### Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Kann die Hauptversammlung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

1. die Hauptversammlung auf einen anderen Termin, maximal um bis zu ein Jahr verschoben wird, oder
2. die Hauptversammlung ohne Präsenz nach § 17a abgehalten wird.

Eine nach Satz 1 Nummer 1 verschobene Hauptversammlung kann mit der Hauptversammlung des Folgejahres kombiniert durchgeführt werden. Schwerwiegende Gründe liegen vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

(7) Für die Abteilungsversammlungen der Einsatzabteilungen sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.



## § 17 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(3a) Die Anzahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten wird vom Feuerwehrausschuss durch Beschluss festgelegt. Es können bis zu drei Stellvertreter gewählt werden. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, so wird bei der Wahl auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt. Die Wahl mehrerer Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Stellvertreter zu wählen sind. Gewählt ist, wer eine relative Mehrheit erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist nur ein Stellvertreter zu wählen, so gilt Absatz 3 sinngemäß.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen drei Monaten die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 FwG eignen.

(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen und bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.



## § 17a

### Hauptversammlung ohne Präsenz; Durchführung und Wahlen

(1) Die Hauptversammlung ohne Präsenz der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann abweichend von § 17 durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich sind.

(2) Die Hauptversammlung ohne Präsenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Personen beschlussfähig ist.

(3) Wahlen und Beschlussfassungen in der Hauptversammlung ohne Präsenz werden

1. mit geheimer Abstimmung in einer Wahlversammlung,
2. mit einer Briefwahl, oder
3. mit einer Online-Abstimmung

durchgeführt. Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Es können unterschiedliche Arten nach Satz 1 kombiniert werden. Die zur Anwendung kommenden Arten sind mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Bei der Durchführung Hauptversammlung ohne Präsenz leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 1 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(5) Wahlen nach Absatz 3 Nummer 3 werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(6) Zur Durchführung der Hauptversammlung bleiben § 16 Absatz 1 bis 5 unberührt.

(7) Zu den Wahlen bleiben § 17 Absatz 3 bis 6 unberührt.

(8) Für die Abteilungsversammlungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

## § 18

### Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen und
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse



voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, sowie von der Stadtverwaltung zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

## **§ 19 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 13.04.2022 außer Kraft.

Aichtal, den 29.09.2022

Sebastian Kurz  
Bürgermeister

## **§ 8**

### **Genehmigung öffentlicher Protokolle**

Die Vorlage Nr. 135/2022, die jeder Stadtrat zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt, ist diesem Protokoll beigelegt. Auf die Ausführungen darin wird verwiesen.

Die Entwürfe öffentlicher Gemeinderatsprotokolle können von jedem Gemeinderat in Session/Mandatos eingesehen werden.

Folgende öffentliche Protokolle wurden als Entwurf in Session eingestellt: GR 29.6.2022, AUT 6.7.2022 und GR 20.7.2022.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen



## **Beschluss:**

Die öffentlichen Protokolle vom 29.6.2022 (GR), 6.7.2022 (AUT) und 20.7.2022 (GR) werden genehmigt und von zwei Stadträten nach dieser Sitzung unterschrieben.

## **§ 9**

### **Verschiedenes**

#### **a) Eröffnung Arztpraxis in Grötzingen**

Bürgermeister Kurz informiert darüber, dass am 1.10.2022 die ehemalige Arztpraxis Yavuz unter der Leitung von Frau Dr. Engelmann wieder öffnet.

#### **b) Wochenmarkt Aich**

Morgen, Donnerstag, 29.9.2022, findet von 15 bis 19 Uhr zum ersten Mal ein Wochenmarkt in Aich auf dem Platz an der Neckartailfinger Straße statt. Bürgermeister Kurz lädt zum Besuch des Marktes ein.

#### **c) Waldkindergarten**

Bürgermeister Kurz teilt den Anwesenden mit, dass zum Waldkindergarten inzwischen das Urteil des Verwaltungsgerichts vorliegt. Herr Hirn erläutert, dass ein Angrenzer Klage gegen die Baugenehmigung erhob und zwischenzeitlich eine Gerichtsverhandlung direkt vor Ort stattgefunden hat. Die Klage des Angrenzers wurde abgewiesen und das Urteil ist bereits rechtskräftig.

#### **d) Direkteinstieg Kita**

Hauptamtsleiterin Scherr berichtet zum Thema „Direkteinstieg Kita“. Ziel dieses Programms ist es, Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung für die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin / zum sozialpädagogischen Assistenten zu gewinnen. Dies ist ab dem Kindergartenjahr 2023/24 möglich. Die Ausbildung dauert nur zwei statt drei Jahre. Frau Scherr informiert kurz über die Aufnahmevoraussetzungen und die praxisintegrierte Struktur. Die Stadt Aichtal wird an diesem Programm teilnehmen.

#### **e) Aufnahme von Flüchtlingen**

Bürgermeister Kurz berichtet, dass die Stadt in diesem Jahr noch circa 80 Ukraineflüchtlinge und Asylbewerber aufnehmen muss. Nächstes Jahr sind es nach heutigem Stand 23 Asylbewerber, über die Ukraineflüchtlinge kann noch keine Aussage gemacht werden. Die Verwaltung besichtigt immer wieder Wohnungen, die für eine Anmietung in Frage kämen. Der Markt ist allerdings leergefegt.

Stadträtin Thaler mahnt, dass dringend eine Unterbringung gebaut werden muss, möglichst in Holzbauweise, das geht schnell. Dieses Thema sollte dringend im Gemeinderat behandelt werden. Das Grundstück in der Waldenbacher Straße steht hierfür noch immer zur Verfügung.

Bürgermeister Kurz verweist darauf, dass derzeit nur sehr schwer Handwerker zu bekommen sind.

